

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der Universität Potsdam (UP), der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU C-S),

vom 05.02.2024

Aufgrund des § 71 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 08.05.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. I S. 344) und § 2 Abs. 8 des Kooperationsvertrages vom 25.06.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einladungen
- § 3 Fristen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 7 Sitzungen
- § 8 Wahlen und Abwahlen
- § 9 Kommissionen, Ausschüsse, Arbeits- gruppen
- §10 Protokollierung
- §11 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz

(1) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Der Fakultätsratsvorsitz wird aufgrund von Vorschlägen der im Fakultätsrat vertretenen Gruppen gewählt. Näheres regelt § 8. Der Fakultätsratsvorsitz führt den Vorsitz in den Fakultätsratssitzungen.

(2) Der Fakultätsratsvorsitz wird im Verhinderungsfall durch eine vom Fakultätsrat gewählte Stellvertretung vertreten. Diese oder dieser muss ebenfalls Mitglied des Fakultätsrates sein.

§ 2 Einladungen

- (1) Der Fakultätsratsvorsitz beruft den Fakultätsrat zu den Sitzungen ein. Sie finden in der Regel einmal im Monat statt.
- (2) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Zusätzliche Sitzungen können anberaumt werden, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Sitzungstermine und die Tagesordnung sind an allen drei Trägerhochschulen universitätsöffentlich bekannt zu geben.

§ 3 Fristen

- (1) Die Einladungen sollen den Fakultätsratsmitgliedern und den einzelnen Lehrstühlen eine Woche vor der Sitzung zugehen. Sie enthalten Angaben über:
 1. Zeit und Ort der Sitzung sowie einen Vorschlag zur Tagesordnung
 2. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe.
- (2) In dringenden Fällen, z. B. bei außerordentlichen Sitzungen, kann die Einladungsfrist unterschritten werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Fakultätsratsvorsitz erstellt die Tagesordnung. Jedes Fakultätsratsmitglied kann unter Berücksichtigung der Fristen gemäß § 3 von dem Fakultätsratsvorsitz die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.
- (2) Beschlussanträge können nur von Fakultätsratsmitgliedern, von der Dekanin oder dem Dekan, von den Prodekaninnen oder den Prodekanen und den durch Fakultätsratsbeschluss bestimmten Vorsitz von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen gestellt werden. Dabei sollen die Fristen gemäß § 3 eingehalten werden. Den Anträgen sollten Beschlussvorlagen beigelegt werden. Über die Aufnahme nicht termingerecht eingereicher Beschlussanträge in die Tagesordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats bestätigt.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrat sind für die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät öffentlich. Alle Personalangelegenheiten, einschließlich der Habilitations-, Berufungs- und Promotionsangelegenheiten sowie der Erteilung von Lehraufträgen und Entscheidungen in

Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Teilnehmende an nichtöffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) An dem öffentlichen Teil kann der in § 5 (1) genannte Personenkreis und an dem nichtöffentlichen Teil können alle Mitglieder des Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan teilnehmen. Zu dem nichtöffentlichen Teil können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats weitere Personen zugelassen werden, sofern deren Teilnahme für die Beratung einzelner Beratungsgegenstände erforderlich ist.

(3) Durch Beschluss des Fakultätsrat kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende des Fakultätsrat kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder Wahrung persönlicher Interessen oder sonstige rechtliche Gründe dies erfordern.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn:

1. die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und
2. wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie Vertretung von mindestens zwei stimmberechtigten Gruppen anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das BbgHG oder der Kooperationsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit wird nach der Eröffnung der Sitzung, vor jeder Wahl oder Abstimmung und auf Antrag eines Mitgliedes überprüft. Während einer Abstimmung oder Wahl sind der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie weitere Sachdiskussionen nicht zulässig.

(3) Ein Beschluss muss vertagt werden, wenn dies auf Antrag hin die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates beschließt.

(4) In Angelegenheiten hoher Dringlichkeit sowie auf Einzelentscheidung des Vorsitzes des Fakultätsrates zur Entlastung von Sitzungen und zur Beschleunigung von Verfahren sind Umlaufbeschlüsse möglich. Das Votum der Fakultätsratsmitglieder zur Sache ist durch eigenständige Unterschrift (auch in elektronischer Form) auf dem formulierten Umlaufbeschluss zu bestätigen.

(5) Wird die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt, so schließt der Vorsitz des Fakultätsrates die Sitzung. Dieser kann den Fakultätsrat zu einer neuen Sitzung mit unveränderter oder geänderter Tagesordnung einberufen, wobei der Fakultätsrat bei der Beratung derjenigen Angelegenheiten, die in der Sitzung, in der die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Vorsitz hat das Recht:

1. die Sitzung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen,
2. über die Dauer sowie die Unterbrechung und Fortsetzung (Vertagung) der Sitzung zu bestimmen,
3. das Wort zu erteilen,
4. die Aussprache zu begrenzen durch:
 - a) Schließung der Rednerliste
 - b) Beschränkung der Redezeit und
5. die Öffentlichkeit im Sinne von § 5 (3) auszuschließen.

(2) Stimm-, Antrags- und Rederecht

1. An den Sitzungen des Fakultätsrat nehmen die Mitglieder mit Stimm-, Antrags- und Rederecht teil.
2. Weitere Personen können auf Beschluss des Fakultätsrat Rederecht erhalten.
3. Mit Rede- und Antragsrecht können die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die Vorsitzenden von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen an den Sitzungen des Fakultätsrat teilnehmen.
4. Bis zur Wahl einer dezentralen Gleichstellungsbeauftragten nehmen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und/oder ihre Stellvertreter*innen der beteiligten Partner*innen als Mitglieder des Gründungsfakultätsrates nach § 68 Absatz 4 BbgHG in Verbindung mit § 7 BbgHG sowie laut Kooperationsvertrag vom 25.06.2018 an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil. Sie haben hier Informations-, Antrags-, und Rederecht.

§ 8 Wahlen und Abwahlen

(1) Die Wahlen im Fakultätsrat sind geheim.

(2) Die Wahl des Vorsitzes des Fakultätsrates ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Fakultätsratsmitglieder anwesend ist.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Steht im dritten Wahlgang mehr als eine Person zur Wahl, ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Für die Wahlen und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans, für die Wahl und die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans gilt das BbgHG und §8 Abs. 1 bis 3.

(5) Die Mitglieder des Fakultätsrates werden entsprechend des BbgHG und §8 Abs. 1 bis 3 gewählt.

§ 9 Kommissionen, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Fakultätsrates und zur Beratung der Dekanin oder des Dekans werden gemeinsame Kommissionen gebildet.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben auch zeitweilige Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss muss enthalten:

1. die Definition der Aufgabe des Ausschusses und der Arbeitsgruppe,
2. die Zusammensetzung des Ausschusses und der Arbeitsgruppe,
3. die Dauer der Einsetzung.

(3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät sind nach Vorschlag durch die Fakultätsratsmitglieder und im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan mit einfacher Mehrheit der Fakultätsratsmitglieder zu wählen. Sie müssen Mitglieder der Fakultät sein.

(4) Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen werden nicht gewählt, sondern auf Vorschlag des entsprechenden Vorsitzes bzw. der Mitgliedergruppe des Fakultätsrates bestätigt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen endet nach zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich.

§10 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Das Ergebnisprotokoll ist genehmigungspflichtig. Tonaufzeichnungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat.

(2) Die Protokollentwürfe sollen dem Fakultätsrat spätestens mit der Einladung gemäß § 3 Abs. 1 vorgelegt werden. Einsprüche sind spätestens bis zu drei Tagen vor der Sitzung in schriftlicher Form (auch per E-Mail) zulässig. Einsprüche sind in der Sitzung zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so beauftragt der Fakultätsrat Vorsitz mit der Klärung. Geht kein Einspruch ein, so ist das Protokoll genehmigt. Die Tonaufzeichnungen werden am Tage nach der Protokollgenehmigung gelöscht.

(3) Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät zugänglich. Dies gilt nicht für den nichtöffentlichen Teil.

§11 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitz des Fakultätsrates.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der Beschlussfassung im Fakultätsrat wirksam. Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrat geändert werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, gemeinsame Fakultät der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU C-S), der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) und der Universität Potsdam (UP), tritt mit Beschlussfassung in Kraft.